

STELLUNGNAHME DES MARKENVERBANDES ZUR

## **EVALUATION DER GRENZBESCHLAGNAHME-VO 608/2013**

---

Die Markenwirtschaft steht in Deutschland für einen Markenumsatz in Höhe von 1 Billion Euro und mehr als 5 Millionen Arbeitsplätze. Der 1903 in Berlin gegründete Markenverband ist die Spitzenorganisation der deutschen Markenwirtschaft und mit seinen rund 300 Mitgliedern der größte Verband dieser Art in Europa. Mitglieder sind sowohl mittelständische, familiengeführte als auch internationale Unternehmen aus vielfältigen Branchen – insbesondere aus der Nahrungs- und Genussmittel- sowie der Gebrauchsgüterbranche. Darunter finden sich führende Marken wie Abus, Beiersdorf, Hugo Boss, Coca-Cola, Gardena, Haribo, Henkel, Hochland, Kärcher, Melitta, Merz Consumer Care, Miele, Nestlé, Procter & Gamble, Ritter Sport, Rotkäppchen-Mumm, Unilever, Vileda und viele weitere renommierte Firmen.

Der Markenverband ist registrierter Interessenvertreter bei der EU-Kommission (Nr. 2157421414-31) und beim Deutschen Bundestag (R000805).



## Allgemein

Der deutsche Markenverband begrüßt die Durchführung einer Evaluation zur Bewertung der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 über die zollrechtliche Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums (IPR) durch die Europäische Kommission. Aus Sicht der Markenunternehmen ist eine wirksame und harmonisierte Zollregelung zum Schutz der Rechte des geistigen Eigentums an den Außengrenzen der EU von entscheidender Bedeutung für den Schutz von Innovation, Investitionen und Verbrauchersicherheit. Die Verbreitung von gefälschten und raubkopierten Waren, die in die EU gelangen, stellt weiterhin erhebliche Risiken sowohl für Rechteinhaber als auch für Verbraucher dar und untergräbt die Wettbewerbsfähigkeit, Arbeitsplätze und das Vertrauen in den Binnenmarkt. Beiliegend senden wir die Stellungnahme des Markenverbandes, in der wir die von der EU-Kommission gestellten Fragen beantworten:

### **Zu 1.) Der Anwendungsbereich der Verordnung wurde auf weitere Rechte am geistigen Eigentum ausgedehnt. Dennoch hat das Inkrafttreten der Verordnung nicht zu einem wesentlichen Anstieg des Anteils der Beschlagnahmungen (mit Ausnahme derjenigen im Zusammenhang mit Marken) geführt. Was sind mögliche Gründe dafür?**

Die Gründe, warum trotz Einbeziehung weiterer Rechte kein Anstieg des Anteils an Beschlagnahmen stattgefunden hat, sind aus Sicht des Markenverbandes multifaktoriell.

Zum einen fehlt es an finanziellen und personellen Mitteln, um eine wirklich effektive Überwachung der Einhaltung der EU-Regeln in den entsprechenden Häfen und Flughäfen durchzuführen; gerade aus Asien kommen täglich so viele Sendungen in Europa an, dass die Ressourcen des Zolls bei Weitem nicht ausreichen, diese Anzahl mehr als nur stichprobenartig zu kontrollieren.

Die Kosten für solche Importe von gefälschten Waren sind derzeit noch immer sehr gering, so dass die Nachfrage noch immer sehr hoch ist. Dies führt weiterhin zu einem ungebremsen Strom des Imports von gefälschten Waren. Vor diesem Hintergrund begrüßt der Markenverband die Abschaffung der 150 Euro Grenze. Allerdings wird auch diese Maßnahme nur mit einer entsprechenden personellen und finanziellen Ressourcenausstattung des Zolls zu einer höheren Quote von Beschlagnahmen führen.

Stellungnahme des Markenverbandes zur Grenzbeschlagnahme-Verordnung

Des Weiteren ist ein wichtiger Aspekt, dass außer dem Schutzrecht Marke kein anderes Schutzrecht wirklich für das Grenzbeschlagnahmeverfahren geeignet ist. Man muss sich vor Augen halten, wie eine Grenzbeschlagnahme praktisch abläuft. Ein Zöllner öffnet an der Grenze einen LKW und inspiziert die geladene Ware. Der Zöllner hat eine Schulung in Bezug auf das System der Grenz-Beschlagnahme erhalten, die vielleicht schon länger zurückliegt und die Umgebungsbedingungen sind oft nicht optimal (z.B. schlechtes Wetter, Dunkelheit) bzw. es besteht Zeitdruck. Besteht der Verdacht einer IP-Verletzung muss der Zöllner abgleichen, ob ein Antrag auf Beschlagnahme gestellt wurde und ob eine Fälschung vorliegen könnte. Dieser Abgleich erfolgt durch einen Blick in die eingereichten digitalisierten Unterlagen. Vor diesem Hintergrund kann der Zöllner vielleicht noch eine Marken- oder Designverletzung erkennen, in Bezug auf ein Gebrauchsmuster oder ein Patent ist dies unmöglich. Gerade die technischen Schutzrechte eignen sich nicht für dieses Verfahren. Mögliche Verletzungen können nur nach eingehender Prüfung durch einen Patentanwalt festgestellt werden. Bei einem Verfahrenspatent ist es gänzlich unmöglich.

**Zu 2.) Konnte mit der Verordnung der Aufwand von Rechteinhabern und Zollbehörden im Zusammenhang mit der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums verringert werden? Lassen sich die entstandenen Kosten und Nutzen quantifizieren?**

Leider ist dies ist nicht der Fall.

- Nur ein minimaler Prozentsatz von Waren wird an den EU-Außengrenzen kontrolliert. Was unbeanstandet in die EU gelangt, muss nahezu keine Kontrollen mehr befürchten und kann innerhalb der EU faktisch unkontrolliert zirkulieren. Grenzkontrollen an den südlichen Außengrenzen der EU (Griechenland, nordafrikanische Exklaven Ceuta, Melilla) wurden bislang sehr lax durchgeführt. Gerade für Waren, die sich „nur“ auf dem Transitweg in andere, nördlichere EU-Länder befinden, wird in aller Regel kein Aufwand hinsichtlich Beschlagnahmeverfahren betrieben.
  - In den Anfangsjahren (2003 ff.) wurden Fälschungen noch über physische Landesgrenzen gefahren und größere Lieferungen konnten gestoppt werden. Seit ca. 8-10 Jahren ist das nicht mehr der Fall. Dafür sehen sich die Rechteinhaber sehr hohem bürokratischen Aufwand aufgrund von Meldungen von Kleinstmengen ausgesetzt. Oft werden Funde von 1-2 Fälschungen bei Privatperson gemeldet. Die Verfolgung dieser Fälle steht allerdings in keinem Verhältnis zu den Kosten / dem Zeitaufwand.
  - Selbst bei größeren Beschlagnahmen dürfen die daraus gewonnenen Kontaktdaten nicht für weitere Ermittlungen zu Hintermännern, Netzwerken
- Stellungnahme des Markenverbandes zur Grenzbeschlagnahme-Verordnung

etc. genutzt werden, da ansonsten ein Ausschluss vom Beschlagnahmeverfahren erfolgt.

- Ähnliches gilt für die eingeführten Neuerungen im Postversand. Oft sehen sich die Rechtsinhaber sogar gezwungen, die Meldegrenze für aufgefundene Mengen spürbar hinaufzusetzen, um nicht zielführenden Organisationsaufwand durch Meldungen von Kleinstmengen (von privat an privat) zu vermeiden.

### **Zu 3.) Inwieweit haben die Maßnahmen zur Digitalisierung von Anträgen auf Tätigwerden und zur Einrichtung von Unternehmerportalen zur Einreichung von elektronischen Anträgen auf Tätigwerden die Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden verbessert?**

Die Digitalisierung war richtig, um ein akzeptables technisches Kommunikationsniveau zu erreichen (bspw. müssen keine Kartons mehr voll mit CDs für alle EU-Länder an die Behörde geschickt werden). Eine Verbesserung der Durchsetzung der Rechte wurde allerdings hierdurch leider nicht erreicht.

Viele Markeninhaber lassen Grenzbeschlagnahmeanträge immer wieder auslaufen, da der administrative Aufwand bei gleichzeitig geringem Nutzen zu hoch und unwirtschaftlich ist. Auch wenn die Unterlagen nun digitalisiert sind, müssen sehr viele Informationen gegeben und diese ständig aktualisiert werden (z.B. jeder Wechsel der Kontaktperson in der jeweiligen Länderniederlassung des Mandanten; Änderungen der Marken, Produktausstattungen etc.). Darüber hinaus sollten Schulungen der Zollbeamten durchgeführt werden. Auch hierdurch entstehen den Markeninhabern hohe Kosten (auch durch die erforderlichen Reisezeiten). Vor dem Hintergrund der sehr geringen Aufgriffsquoten sind diese Kosten für Markeninhaber in aller Regel nicht sinnvoll.

### **Zu 4.) Inwieweit hat die Verordnung den Aufwand zur Verhinderung von IP-Verletzungen im E-Commerce reduziert?**

Die Verordnung läuft in Bezug auf die Verhinderung von IP-Verletzungen im E-Commerce faktisch leer.

Insbesondere in manchen Branchen (Konsumgüter wie Mode, Schuhe, Luxusmarken) wurde die Verletzungshandlung in den Bereich der

Markenkommunikation vorverlagert, sodass die Möglichkeit der Grenzbeschlagnahme faktisch keine Rolle mehr spielt. Kein Fälscher transportiert mehr physische Ware über physische Grenzen; die Verletzung geschieht auf eine gefahrlose und billigere Weise, die leider zu einem Massenphänomen geworden ist.

Fälscher kaufen für billiges Geld Domains (ca. 10 USD pro Stück), die einen Bezug zur Marke haben. Mit kopierten Produktdarstellungen und der Verwendung der Marke wird ein täuschend echter E-Shop erstellt. Die AGB, Versandbedingungen etc. werden zusammenkopiert. Die Rücksende- und Kontaktadressen existieren nicht. Der Shop wird exzessiv auf allen Social-Media-Kanälen beworben. Bestellt man bei so einem Shop wird nach Wochen eine im besten Fall qualitativ ordentliche No-Name Ware geliefert, in der Regel aber billiger Ramsch. Es liegt keine Markenverletzung vor, da die Marke weder auf der Ware noch in den Begleitpapieren erwähnt wird. Weder eine Rücksendung noch die Adressierung eines rechtlichen „Warning Letters“ ist möglich, da die Domain nach einigen Tagen/ Wochen nicht mehr aktiv ist. Alle angegebenen Kontaktadressen sind falsch oder führen zu anderen, unbeteiligten Stellen. Im Hintergrund werden Bank- und Kreditkartendaten zur illegalen Zweitverwendung abgegriffen. Oft parallel dazu hat der Fälscher bereits unter einer anderen Domain einen vergleichbaren Shop aufgezogen. Leider ignorieren die Kunden selbst offensichtliche Indizien auf einen Fake Shop in Erwartung eines Schnäppchens.

Die klassischen rechtlichen Mittel laufen hier ins Leere. Die Firmen versuchen mit Hilfe von externen Dienstleistern wie z.B. Corsearch der Fake-Flut Herr zu werden. Mit Hilfe von KI werden Bilder/ Inhalte/ Fake-Shops ermittelt, die gleiche Fälschungsmuster aufweisen. Diese werden dann den Plattformen für das Notice&Take-Down Verfahren gemeldet. Einzelmeldungen zu Notice&Take Down sind allerdings sehr mühsam und dauern zu lange. Die Dienstleister haben eine wesentlich höhere Lösungsquote, können den Missbrauch aber nur eindämmen, nicht stoppen.

Erforderlich wäre in der heutigen Zeit eine vorverlegte Vorgehensweise bzw. die Möglichkeit der schnellen und einfachen Löschung, um bereits die markenverletzende Kommunikation durch die Fälscher wirksam zu stoppen. Markenverletzung geschieht heute fast ausschließlich über elektronische „Fake-Kommunikation“.

Werden tatsächlich physisch Fälschungen gesendet, so erfolgt dies in der Regel in Kleinsendungen. Aufgrund der mangelnden Ressourcen des Zolls (siehe oben) erfolgt die Kontrolle hier nur stichprobenartig, so dass kaum Aufgriffe erfolgen und eine Reduzierung der Verletzungen faktisch nicht stattfindet.



Berlin, 20.04.2026  
gez. Dr. Julia Hentsch

Dr. Julia Hentsch  
Leiterin Rechts- und Verbraucherpolitik

Markenverband e.V.  
Unter den Linden 42 | D-10117 Berlin  
Telefon +49 30 206168-40  
Mobil +49 175 2968041  
[j.hentsch@markenverband.de](mailto:j.hentsch@markenverband.de)

Markenverband auf [LinkedIn](#)  
[www.markenverband.de](http://www.markenverband.de)